

14. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom 23. März 2007
– Drucksache 14/1079**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 1999 des Rechnungshofs zur Landeshaushaltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 1997 (Nr. 18)
– Die Einheitsbewertung des Grundbesitzes**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

1. von der Mitteilung der Landesregierung vom 23. März 2007 – Drucksache 14/1079 – Kenntnis zu nehmen;
2. die Landesregierung zu ersuchen, dem Landtag bis 30. Juni 2008 erneut zu berichten.

14. 06. 2007

Die Berichterstatterin:

Ursula Lazarus

Der Vorsitzende:

Ingo Rust

Bericht

Der Finanzausschuss beriet die Mitteilung Drucksache 14/1079 in seiner 15. Sitzung am 14. Juni 2007.

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss legte dar, die vorliegende Mitteilung gehe auf einen Beschluss des Landtags zurück, durch den die Landesregierung ersucht worden sei, bis zum 31. März 2007 über den Sachstand zur

Reform der Grundsteuer zu berichten. Mittlerweile bestehe insofern eine neue Lage, als das Bundesverfassungsgericht im November 2006 ein Urteil über die Verfassungsmäßigkeit des geltenden Erbschaftsteuerrechts getroffen habe. Dieses Urteil wiederum wirke sich auch auf die Neuregelung der Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer aus. Das ganze Verfahren sei derzeit noch im Gang.

Vor diesem Hintergrund schlage er vor, dass die Landesregierung dem Landtag zum 30. Juni 2008 noch einmal über den Sachstand berichte, sofern sich zu diesem Zeitpunkt etwas Neues mitteilen lasse. Andernfalls könne der Bericht auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Jedoch sollte die Landesregierung dem Landtag nach Abschluss der laufenden Beratungen, die auch auf der Ebene der Grundsteuer-Referatsleiter der Länder geführt würden, einen neuen Bericht vorlegen.

Ein Abgeordneter der SPD fragte, ob die beiden Verfahren zur Neubewertung von Grundstücken zum einen für Zwecke der Grundsteuer und zum anderen im Rahmen des Erbschaftsteuerrechts nicht parallel laufen müssten. Er fügte hinzu, wenn diese Frage bejaht werde, sei der Zeitplan durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts klar vorgegeben. Das Bundesverfassungsgericht habe den Gesetzgeber aufgefordert, die Vermögensbewertung neu zu regeln. Dieses neue Verfahren könne als Grundlage für die Grundsteuer herangezogen werden. Umgekehrt müssten die Grundzüge der Reform der Grundsteuer den gleichen Anforderungen entsprechen, die an die Neuregelung des Erbschaftsteuerrechts gestellt würden.

Eine Abgeordnete der FDP/DVP unterstrich, während Erbschaftsteuer nur von Generation zu Generation einmal anfalle, sei Grundsteuer jedes Jahr zu entrichten. Insofern wäre die Kopplung, von der ihr Vorredner gesprochen habe, nicht ganz einfach. So werde für die Erbschaftsteuer offensichtlich eine differenzierte Vermögensbewertung verlangt. Sie hielte es für schwierig, eine solche Bewertung jedes Jahr vorzunehmen, damit die Grundsteuer richtig ermittelt werde.

Der Finanzminister trug vor, die von dem Abgeordneten der SPD gestellte Frage lasse sich noch nicht endgültig beantworten. Er sei aber etwas anderer Auffassung als seine Vorrednerin. So meine er durchaus, dass die Überlegungen, die nun zur Reform des Erbschaftsteuerrechts angestellt würden, hinsichtlich der Neuregelung der Grundsteuer zumindest genutzt werden könnten.

Bezüglich der Bewertung des Grundbesitzes habe die Arbeitsgruppe „Reform des Bewertungsrechts“ bis auf die landwirtschaftlichen Grundstücke schon ein Ergebnis erzielt. Zu den noch offenen Punkten finde heute wohl eine weitere Sitzung auf Arbeitsebene statt. Danach befasse sich die politische Ebene wieder mit der Thematik. Es sei beabsichtigt, bei der Bewertung der Grundstücke weitgehend die Kaufpreissammlungen der Gemeinden heranzuziehen. Das Bundesverfassungsgericht habe im Grunde entschieden, dass die Marktpreise angesetzt werden müssten. Anschließend bestünden aber noch verschiedene Möglichkeiten, um die Erbschaftsteuerlast aus politischen Gründen zu senken.

Der Wert landwirtschaftlicher Grundstücke liege bei einer Kapitalisierung oft niedriger als der Preis, der sich bei einem Verkauf erzielen lasse. Dies gehe in Großstadtnähe auf die Hoffnung zurück, dass die betreffenden Flächen irgendwann zu Bauland würden. Dennoch sei nun im Grunde beabsichtigt, die Pachtpreise, die für landwirtschaftliche Grundstücke bezahlt würden, zu kapitalisieren. Dies ergebe schließlich den Wert der Grundstücke bei der Erbschaftsteuer. In Bezug auf den Ansatz bei der Grundsteuer könne er gegen-

wärtig noch keine Aussage treffen. Selbstverständlich aber hätten beide Steuerverfahren in dem einen oder anderen Punkt miteinander zu tun, auch wenn Regelungen nicht einfach kritiklos übernommen werden könnten.

Einstimmig fasste der Ausschuss folgende Beschlussempfehlung an das Plenum:

Der Landtag wolle beschließen,

1. von der Mitteilung der Landesregierung, Drucksache 14/1079, Kenntnis zu nehmen;

2. die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag bis 30. Juni 2008 erneut zu berichten.

20. 06. 2007

Ursula Lazarus